

Rechtliche Rahmenbedingungen für die tierischen Helfer Tierschutz- und Jagdgesetz

Rudolf Gürtler^{1*}

Tierische Helfer sind jene Haus- oder Wildtiere, die vom Menschen oft seit Jahrtausenden eingesetzt werden, um Wildtieren nachzustellen und diese zu bergen. Dazu zählen in unseren Breiten vor allem Jagdhunde, Beizvögel, Frettchen, in Asien etwa der Kormoran.

Von Carl ZUCKMAYER stammt der Ausspruch: „Ein Leben ohne Hund ist ein Irrtum“. Wer definiert hat: „Ein Leben ohne Hund ist ein Hundeleben“ oder vor allem „Jagd ohne Hund ist Schund“ ist nicht überliefert.

Ich wage zu behaupten: „Jagd ohne abgeführten Hund kann Tierquälerei sein“.

Vernünftiger Tierschutz, bei dem das Tier nicht über den Menschen erhoben wird, ist notwendig und wichtig. Jeder wird anerkennen, dass es sinnvoller ist, Fleisch in Kühlwägen durch Europa zu fahren, statt lebende Rinder über tausende Kilometer zu transportieren, um irgendwelche Förderungen zu requirieren.

Keine Tierschützer, sondern Tierreligionsaktivisten versuchen auf der Jagd nach Spendengeldern auch zum eigenen Unterhalt eine fleisch- und jagdlose Welt zu erzwingen. Es wird auch ihnen nicht gelingen unsere Jagdhunde zu Vegetariern zu machen. Dabei geht es nicht etwa nur um Baujagd oder Arbeit an der lebenden Ente, sondern um den Versuch die Jagd an sich durch zahlreiche Einschränkungen zu schwächen.

Unsere Politik hat uns im vorseilenden Gehorsam gegenüber medial überbewerteten Aktivisten, voran der Leitgesetzgeber Kronenzeitung das Bundestierschutzgesetz beschert.

Anzusprechen ist die Tatsache, dass durch die Überführung der Materie Tierschutz in die Zuständigkeit des Bundes jedenfalls kein Rechtsanspruch des Bundes erwachsen ist, die in der Zuständigkeit der Bundesländer verbliebene Materie Jagdwesen mit zu regeln. Gerade dies wird jedoch - wie die Jagdseite meint widerrechtlich - im Bereich des Jagdhundewesens versucht.

Zur Umsetzung der Zuständigkeitsänderung von den Ländern zum Bund wurde vorweg mit der für die Erlassung von Verfassungsnormen erforderlichen Mehrheit die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I 2003/100 verfügt, dass nach Art. 11 Abs. 1 Zif. 8 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) „Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundes-sache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd und Fischerei“ der

Gesetzgebung des Bundes zugeordnet wurde. Der Vollzug in Tierschutzangelegenheiten, somit die Anwendung und Ahndung des Gesetzes wurde wie bisher gemäß Art. 11 Abs. 1 B-VG in der Zuständigkeit der Bundesländer, somit der Bezirkshauptmannschaften belassen.

Jagd und Jagdausübung sind nach dem Stand der Verfassung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verblieben.

Um seitens des Bundes nicht in die den Bundesländern in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehaltene Rechtsmaterie Jagd einzugreifen, wurde in § 3 Abs. 4 des Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I 2004/118 - künftig nur mehr TSchG - normiert:

„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten 1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden“

Soweit die Rechtslage vom 1.1.2005 bis 31.12.2007.

Der Bundesgesetzgeber hat damit ausdrücklich im TSchG festgestellt, dass dieses nicht über die Ausübung der Jagd und der Fischerei zu entscheiden hat. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber jedoch in § 3 Abs. 4 Z 1 TSchG befunden, dass die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, nicht als Ausübung der Jagd- und Fischerei anzusehen sei. Während Regelungen im Haltungsbereich durch das TSchG zulässig scheinen, müssen Regelungen zur jagdlichen Ausbildung als Eingriff des Bundestierschutzgesetzgebers in die Kompetenz des Landesjagdgesetzgebers gewertet werden und damit zum Kompetenzkonflikt führen.

Im gesamten 2. Hauptstück des Bundestierschutzgesetzes über die Tierhaltung sind jedenfalls in keiner Weise irgendwelche Ausbildungsvorschriften, nicht einmal für Tiere, die nicht zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, enthalten.

Die auf der Grundlage des TSchG erlassene 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 in der Fassung der Novelle, BGBl. II 2007/384 enthält jedenfalls keine konkreten Bestimmungen zur Hundeausbildung, geschweige denn Jagdhundeausbildung. Lediglich in der Anlage 1 über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren werden unter:

¹ em. Rechtsanwalt und gerichtlich beideter Sachverständiger für Jagd- und Fischereiwesen sowie Fischzucht, Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes, Seilergasse 3, A-1010 WIEN

* Ansprechpartner: Dr. Rudolf GÜRTLER, guertler@svjagd-fischerei.at

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden geregelt:

- 1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden
- 1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien
- 1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen
- 1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung
- 1.5. Fütterung und Pflege
- 1.6. **Hundausbildung**
- 1.7. Hundesport

Zur Hundausbildung an sich wurden nur wenige Zeilen ausgeführt:

1.6 Hundausbildung

(1) *Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.*

(2) *Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer und Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch einen anerkannten kynologischen Verein oder einer vergleichbaren in- oder ausländische Organisation nachweisen.*

Mangels Klarstellung, wer als anerkannter kynologischer Verein zu werten sei, hat der ÖJGV durch eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde und eigene Interventionen beim Bundesministerium eine Novellierung der Anlage 1 zur 2. TierhaltungsVO durchgesetzt, wonach Abs. 2 gemäß BGBl. II 2007/384 zumindest wie folgt geändert wurde:

(2) *Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes, sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.*

Über nachfolgenden Beschluss des Vorstandes des ÖJGV sind mittlerweile sämtliche Leistungsrichter des ÖJGV als „Trainer“ zur Hundausbildung jedenfalls auch nach dem Bundestierschutzgesetz ermächtigt.

Zusammenfassend enthält sohin weder das TSchG noch die hierzu ergangenen Verordnungen konkrete Inhalte über die Hundausbildung, während es hierfür durch Jahrzehnte gewachsene Prüfungsordnungen der Hundevereine, sohin Verbandskörperschaften des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion und des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes gibt.

Die Jagdseite hat überdies argumentiert, dass unter Haltung nur die Unterbringung, Fütterung, Pflege usw., hingegen keinesfalls die Ausbildung von Jagdhunden zu verstehen sei, da es keinesfalls Zweck des TSchG sein kann, der Wunschvorstellung von Extremtierschützern jede Lebensform zu schonen zu entsprechen und Jagd an sich unmöglich zu machen. Gleichzeitig würde mit diesem Eingriff in das Jagdrecht gerade vom Tierschutzgesetz Tierquälerei verursacht, wenn verhindert wird, dass Jagdhunde ausgebildet und im Interesse der Wildtiere im Jagdbetrieb eingesetzt werden.

Allerdings haben einige Kommentatoren zum TSchG unzulässige Auslegungen vorgenommen und die Einbeziehung der Ausbildung von Jagdhunden in die Kompetenz des Bundes gefordert.

Ein Kommentator zum TSchG versucht sogar den falschen Eindruck zu erwecken, die Bestimmung des § 44 Abs. 2 TSchG, wonach bestehende landesgesetzliche Bestimmungen auf den Gebiet des Tierschutzes außer Kraft treten, beziehe sich auf jagdrechtliche Bestimmungen.

Auch der Tierschutzrat, dem gemäß § 42 Abs. 7 TSchG ausdrücklich nur beratende und keinesfalls gesetzesergänzende Funktion zukommt, hat versucht die Rechtslage unzulässig zu beeinflussen.

Der 7. Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 TSchG; GZ. 74.800/0158-IV/6/2006 ist dieser fragwürdige Rechtssatz dieses Beratungsorgans zu entnehmen:

„Daher fällt auch die Ausbildung von Jagdhunden unter das Tierschutzgesetz. Dies ist insbesondere von Relevanz in Verbindung mit der Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau. Diese Trainingsmethode widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten).“

Damit hat sich der Tierschutzrat ohne jedwede Ahnung von jagdlichen Abläufen, insbesondere ohne Kenntnis der Erfordernisse bei der Jagdhundausbildung bereits Gesetzgebungsfunktion angemaßt.

Der Vorgabe des Tierschutzrates als Primärgesetzgeber ist allerdings mittlerweile auch der Nationalrat – als Sekundärgesetzgeber – gefolgt.

Aus Anlass der letzten Novellierung des Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) im BGBl. I 2008/35 wurde eine Änderung des bisherigen § 3 Abs. 4 TSchG dahingehend verfügt, wonach zusätzlich die Wortfolge „**und Ausbildung**“ aufgenommen wurde, womit diese Gesetzesstelle nunmehr lautet:

*„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten 1. Die Haltung **und Ausbildung** von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden,“*

Diese Änderung ist mit 1.1.2008 in Kraft getreten und steht seither in Geltung.

Bedenklich ist dabei die Form und Entwicklung ausschließlicher dieser Änderung des Bundestierschutzgesetzes. Im Rahmen der korrekten Gesetzesbegutachtung war diese Änderung nämlich überhaupt kein Thema und wurde auch in keiner Weise erwähnt. Daher konnte auch von den Hundeverbänden hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen schien es gewissen jagdfeindlichen Kreisen opportun diese Gesetzesänderung erst nach der Begutachtung und sohin an derselben vorbei im Gesetz unterzubringen. Es mag sein, dass hierzu eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt wurde, jedoch wage ich zu behaupten, dass offensichtlich auch der dort befasste Verfassungsjurist von der Notwendigkeit,

Form und vom Bedarf der Jagdhundausbildung keine wie immer geartete Ahnung hatte.

Allerdings fällt auf, dass in einer anderen Materie eben ein auch vom Verfassungsdienst als zulässig beurteiltes Gesetz vom Bundespräsidenten nicht gegengezeichnet wurde, da er dieses als verfassungswidrig beurteilt hat. Sogar kommt dem hohen Verfassungsgerichtshof eben die bedeutende Funktion zu, sogar vom Verfassungsdienst als angeblich im Einklang der Verfassung anerkannte Gesetze einer nochmaligen umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

Während sich die Tierschutzszene mit Unterstützung von populistischen Medien und öffentlicher naturferner Meinung bisher nur darauf berufen konnte, dass § 3 Abs. 4 Zif. 1 TSchG dahingehend auszulegen sei, dass die Verpflichtung zur Haltung von Jagdhunden nach dem Tierschutzgesetz auch die Ausbildung von Jagdhunden umfasst, scheint es durch die Novellierung und ausdrückliche Aufnahme der Wortfolge „der Ausbildung“ in den Gesetzestext zur bundesgesetzlichen Verpflichtung gekommen, Jagdhunde nur mehr unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes auszubilden.

Hierzu trage ich jedoch meine aufrechten Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses tierschützerischen Handstreichs wie folgt vor:

Jagd und Jagdausübung muss in den 9 (neun) österreichischen Bundesländern immer noch ausschließlich auf der Grundlage der jeweils in Geltung stehenden Landesjagdgesetze ausgeübt werden.

Alle Landesjagdgesetze verpflichten zur Jagdausübung auf der Grundlage der Weidgerechtigkeit.

§ 4 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004:

„Die Jagd ist weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben.“

§ 3 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000:

„Die Jagd ist sachgemäß und weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben.“

§ 2 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974:

„Die Jagd ist einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft auszuüben.“

§ 1 Abs. 2 OÖ Jagdgesetz 1964:

„Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Beachtung auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.“

§ 3 Salzburger Jagdgesetz 1993:

„Das Jagdrecht ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) so auszuüben ...

§ 70 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993:

„Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben: lit. b) „Das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden.“

§ 1 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz 1986:

„Das Jagdausübungsrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung Wild in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen.“

§ 11 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 1969:

„Die Jagd darf nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden.“

§ 27 Abs. 1 lit. d Vorarlberger Jagdgesetz 1988:

„Es muss so gejagt werden, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei nicht verletzt und die Jagdausübung in benachbarten Gebieten nicht unnötig gestört wird (Grundsätze der Weidgerechtigkeit).“

§ 2 Wiener Jagdgesetz 1947:

„Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise auszuüben. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten werde.“

Unter der Weidgerechtigkeit versteht man nach Überlieferung und Literatur die Summe aller ethischen Anforderungen an die Jagdausübung, welche analog dem Handelsbrauch einer ständigen Anpassung, auch an den Stand der Jagdtechnik, hingegen nicht an den Zeitgeist unterliegen sollen.

Zur Weidgerechtigkeit zählt aber auch die gesetzliche Verpflichtung geeignete Jagdhunde auszubilden und zu halten.

Die Landesjagdgesetze schreiben den Jagdausübungsberechtigten und Revierbewirtschaftern die Haltung tauglicher, auf die Revierverhältnisse abgestimmter und ausgebildeter sowie geprüfter Jagdhunde vor. Die Unterlassung steht in der Regel unter Strafsanktion.

Die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen werden nachstehend aufgelistet:

Burgenländisches Jagdgesetz 2004

Jagdhunde § 98.

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als gemäß § 74 für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen sind. Die Jagdhunde können auch von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildbestandsverhältnissen geeignet sein. Für Jagdgebiete bis 1500 ha ist mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1500 ha sind mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten. Ein und derselbe Jagdhund ist in jedem Revier anzuerkennen, in dem die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder

Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind. Haltung bedeutet die dauerhafte Unterbringung und Betreuung von Tieren durch ihre Eigentümer oder Besitzer.

Strafbestimmungen § 184

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis 1.100 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer 14. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter zu wenige oder nicht geeignete Jagdhunde hält (§ 98).

Kärntner Jagdgesetz

§ 67 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit für Nachsuchen zur Verfügung steht.

(2) Für jedes Jagdgebiet über 2000 ha muss vom Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan ein geprüfter Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund gehalten werden. Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, so ist das gesamte Flächenmaß dieser Jagdgebiete für das Halten eines solchen Hundes entscheidend.

(3) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen.

(4) Die Abrichtung und Prüfung eines Jagdhundes (Erdhundes) darf an einem Naturbau erfolgen, an einem Kunstbau jedoch nur dann, wenn ein Zusammentreffen des Hundes mit einem lebenden Tier bereits durch die technische Gestaltung des Kunstbaues verhindert ist.

§ 98 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer 1. die Bestimmungen des § 67 Abs. 1, 2 und 4, übertritt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen.

Niederösterreichisches Jagdgesetz

§ 91 Jagdhunde

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als Jagdaufseher gemäß § 65 Abs. 1 für das betreffende Jagdgebiet zu bestellen sind. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandverhältnissen geeignet sein.

(2) Die Landesregierung hat für Jagdhunde durch Verordnung aufgrund der Kriterien des Abs. 1 zweiter Satz folgendes festzulegen:

1. Gebrauchsgruppen
2. Bestimmungen über Herkunftsnachweise
3. die Eignung bestimmter Rassen, deren Gebrauchsfähigkeit und die entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweise.

§ 135 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer 21. als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 91 geforderten Weise entspricht, wobei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind.

Oberösterreichisches Jagdgesetz 1964

§ 58 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaße bis zu 1500 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Hochwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1000 bis 2000 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten.

(2) Die Jagdhunde können auch von den Jagdschutzorganen, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung des näheren zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 93 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer p) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht, wobei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden sind.

Salzburger Jagdgesetz

Versorgung des Wildes und Nachsuche § 75

Jeder Schütze hat von ihm erlegtes Wild ordnungsgemäß zu versorgen und dabei die Grundsätze der Wildbrethygiene zu berücksichtigen. Er ist gleichfalls verpflichtet, von ihm angeschossenes Wild im Jagdgebiet nachzusuchen und dabei, falls erforderlich, einen Jagdhund zu verwenden. Ist der Schütze nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat er deren Erfüllung durch geeignete Personen zu veranlassen.

Strafbestimmungen § 158

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe

bis 7.300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wobei Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander

inander verhängt werden können, wer 22. der Verpflichtung der Versorgung und Nachsuche des Wildes nicht nachkommt (§ 75).

Steiermärkisches Jagdgesetz

In der Steiermark besteht ein eigener steirischer Weg in der Jagdgebrauchshundeführung, welcher durch Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen tierschutzgerechte Nachsuchen garantiert.

§ 77 Strafen

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis EUR 2.200,- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Tiroler Jagdgesetz

§ 47 Jagdhunde

Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar sowie für Jagdgebiete, für die nach § 31 ein Berufsjäger zu bestellen ist, ist ein geprüfter Schweißhund oder ein auf Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund zu halten.

§ 70 Strafbestimmungen

(1) Wer q) es entgegen dem § 47 unterlässt, in den dort angeführten Jagdgebieten einen geprüften Schweißhund oder einen auf Schweißfährte geprüften Gebrauchshund zu halten.

Vorarlberger Jagdgesetz

§ 47 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet muss ein geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen.

(2) In Jagdgebieten, für welche im Abschussplan regelmäßig ein Mindestabschuss an Schalenwild von insgesamt mehr als 20 Stück festgesetzt ist, müssen der Jagdnutzungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen geeigneten Jagdhund halten.

§ 19 Gebote bei der Ausübung der Jagd

(3) Verletztes Wild ist unter Zuhilfenahme eines ausgebildeten Jagdhundes unverzüglich mit Sorgfalt und Ausdauer nachzusuchen.

Wiener Jagdgesetz

§ 91 Jagdhunde

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiete für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als er Jagdaufseher gemäß § 62 dieses Gesetzes zu bestellen hat. Sie müssen nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandverhältnissen geeignet sein.

Strafen § 129

(1) Wer a) § 91 Abs. 1 und 2, sowie den erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern

die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.400 Euro zu bestrafen.

Demnach wird die Ausbildung von Jagdhunden, sohin von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, gemäß § 3 Abs. 4 Zif. 1 TSchG seit 1.1.2008 sowohl den Einschränkungen des Bundestierschutzgesetzes unterworfen als auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde nach den Landesjagdgesetzen sogar unter Strafsanktion gefordert.

Hier möchte ich anmerken, dass manche der vorgetragenen Aussagen zur Jagdhundeausbildung für das hier anwesende Fachauditorium selbstverständlich sind. Da der Vortragstext jedoch auch im Internet jagdfremden Interessenten angeboten wird, scheinen mir diese Ausführungen sinnvoll.

Vorweg ist festzuhalten, dass jede Hundeausbildung nicht auf Knopfdruck erzielt werden kann, sondern nach der Anschaffung eines Welpen (Junghundes) intensive Zusammenarbeit zwischen Jagdhundeführer und Jagdhund erfordert.

Besonders wesentlich ist gerade die Arbeit des Jagdhundes mit dem und am Wild.

Es gibt Vorsteh-, Stöber- und Brackierhunde die das Wild mit ihrer dem Menschen weit überlegenen Nase aufspüren und die Bejagung ermöglichen. Es gibt Vorsteh- und Apportierhunde, die nach dem Schuss zur Gewinnung des wertvollen Lebensmittels Wildbret etwa von Hase und Fasan mit ihrer Nase Wild finden und zum Hundeführer apportieren. Es gibt Schweißhunde als Nasenspezialisten, die Schalenwild auf der Fährte mit der tiefen Nase finden, allenfalls hetzen und niederziehen oder bis zum Eintreffen den Hundeführers binden, um Wildtierqualen zu minimieren und ebenfalls wertvolles Wildbret zustande zu bringen.

Dadurch muss ein Jagdhund bei der Arbeit zum Aufsuchen von Wild und bei der Nachsuche auf ein anderes Tier gehetzt werden, um dieses zu finden bzw. zu stellen und seiner Ausbildung und gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Dadurch muss es zum Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Zif. 4 TSchG (hetzen oder auf Schärfe abrichten) kommen.

Es ist nicht auszuschließen, dass etwa bei der Verfolgung des durchaus wehrhaften Schwarzwildes, verletzte und mit Adrenalin vollgepumpte Sauen Jagdhunde attackieren, wodurch einem Jagdhund entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 2 Zif. 9 TSchG Leistungen abverlangt werden, mit welchen offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Ein Jagdhund hat selbst bei einer Auseinandersetzung mit wehrhaftem Wild hingegen sicher keine schwere Angst, da seine Passion und sein Jagdtrieb diese überlagern.

Ferner findet Jagdausübung, aber auch die Verfolgung von Wild und somit Nachsuche bei jeder Witterung statt. Daraus resultiert, dass ein Jagdhund als Dienst- und Arbeitshund entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 2 Zif. 10 TSchG Temperaturen und Witterungseinflüssen ausgesetzt sein kann, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht hingegen schwerer Angst verbunden sein können.

Mit der fragwürdigen Regelung des TSchG, nach welcher unter Verwaltungsstrafsanktion verboten ist, ein Tier auf ein anderes zu hetzen einerseits und der bestehenden Regelung der Jagdgesetze unter Verwaltungsstrafsanktion über ausgebildete Jagdhunde zu verfügen und diese zur Beachtung der Grundsätze der verpflichtenden Weidgerechtigkeit einzusetzen andererseits, kommt der Normadressat nicht umhin, dem Zwang jedenfalls zumindest einer Strafsanktion zu unterliegen.

Jagd orientiert sich am Prinzip der nachhaltigen Nutzung der Natur und ihrer Ressourcen und steht damit im völligen Einklang mit der Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro aus dem Jahre 1992.

Gemäß der Resolution „Grundsatzklärung der IUCN zur nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen“, angenommen vom IUCN Weltkongress in Amman (Jordanien) am 10. Oktober 2000 ist Jagdausübung auch international unbestritten, soweit sie nachhaltig ausgeübt wird. Mit dem verbindlichen Beschluss der 7. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), dem zur Zeit 192 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angehören, wurden 2004 in Addis Abeba weltweit internationale Grundsätze für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erarbeitet. Die Jagdausübung in Österreich erfolgt auf der Grundlage der Landesjagdgesetze ausschließlich auf dieser Basis.

Wildbestände werden nur in jenem Umfang genutzt, wie diese tatsächlich nachwachsen. Jagd setzt auf diese Weise ihre Tradition der bestandeserhaltenden Nutzung fort und trägt zur langfristigen Überlebensfähigkeit von Arten bei. Der Mensch hat als größtes Raubtier der Welt die Naturlandschaft zur Kulturlandschaft gestaltet, welche Kulturfolgern Lebensraumvorteile und anderen Arten gravierende Lebensraumnachteile bringt. Daher sind wir zur Vermeidung der Übernutzung von Lebensraum und Arten durch Fressfeinde auch gezwungen, unserer Verpflichtung zur Regulierung von Wildtieren auch zur Erhaltung des Artengleichgewichts nachzukommen.

Im Rahmen der Landesjagdgesetze entscheidet eine verantwortungsbewusste, ausgebildete und in Körperschaften öffentlichen Rechtes organisierte Jägerschaft über allenfalls ganzjährige Schonung einzelner Arten sowie Art und Ausmaß des jagdlichen Eingriffes. Natur bedeutet geboren werden, Leben und Sterben sowie Fressen und gefressen werden, was viele dem heutigen Zeitgeist entsprechend verdrängen wollen. Jedes vom Menschen nicht erlegte Stück Wild endet durch Alter oder zahlreiche Wildkrankheiten, vielfach durch Zahnausfall und Verhungern, sodass in den meisten Fällen das vom Jäger verursachte Ende eines Tierlebens weit tierschutzgerechter als ein „natürliches“ Ende ist. Nicht durch Menschen genutzte Wildtiere werden in der Natur von zahlreichen Beutegreifern, etwa Raubwild, Greif-, sowie Rabenvögeln und letztlich Würmern genutzt.

Während Tierschützer ihr Wirken vielfach auf Spenden stützen und manche davon auch leben, investieren Jäger immense versteuerte Mittel in Lebensraumgestaltung und Abgeltung des geldwerten Jagdausübungsrechtes an den Grundeigentümer. Landesjagdgesetze verpflichten Jagdausübende bei unzureichender Abschusserfüllung sogar zum

Ersatz von Wildschäden an forst- und landwirtschaftlichen Kulturen. Aus 50 Rehen werden in 6 Jahren 500 Rehe, welche ohne jagdliche Regulierung eigentlich tierschutzwidrig durch Krankheit und Hungertod reduziert werden und ihren Lebensraum belasten. Lediglich Extremtierschützer und ideologische Feinde der Jagd, welche verkennen, dass nur Jäger wirkliche Interessen der Wildtiere und ihres Lebensraums vertreten, bekämpfen dieses Handwerk.

Beim Menschen sind verschiedene Sinne, darunter auch der Geruchssinn nicht intensiv ausgebildet und vielfach verkümmert. Deshalb bedienen wir uns der Jagdhunde als spezialisierte Arbeitshelfer im Jagdbetrieb zum Wohle des Wildes.

Im Interesse des gesetzlich zu bejagenden und vielfach im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zu reduzierenden Wildes sehen Jagdgesetze der Bundesländer daher die verpflichtende Haltung zumindest eines ausgebildeten Jagdhundes je Jagdrevier vor.

Dazu schaffen Landesjagdverbände die zusätzliche Möglichkeit sich so genannter Bereichshundeführer als örtliche Hundefachleute zu bedienen.

In der Geschichte wurden in vielen Ländern zahlreiche Rassen geschaffen und durch Zuchtauswahl spezielle Anlagen heraus gezüchtet. Alle Jagdhunde sind Nasenspezialisten.

In den kynologischen Jagdgebrauchshundevereinen arbeiten Fachleute vielfach bereits ein Leben lang als Führer, Ausbilder und Richter bei Leistungsprüfungen, welchen die Erfahrung im Umgang mit unseren Hunden nicht abgesprochen werden darf.

Moderne Erziehung ist vielfach verantwortlich für manche Drogenexzesse und Verwahrlosung geringer Teile unserer Jugend.

Ich gestehe, dass ich eine wohlgemeinte „g'sunde Watsch'n“ meines längst verstorbenen Vaters durchaus als positiv und bildend empfunden sowie ohne Probleme überlebt habe.

Zuzugestehen ist in der heutigen hektischen Welt auch der Zeitfaktor, da gewissenhafte Kindererziehung, aber auch Hundeausbildung eben Zeit kostet.

Wir entfernen uns im urbanen Raum immer mehr von den natürlichen Gegebenheiten und verleugnen die Natur.

Es entspricht dem traurigen Zeitgeist, dass ein Sechzehnjähriger heute in Kino und Fernsehen mehr als 10.000 brutalste Morde gesehen und mancher sich daran sogar begeistert hat. Derselbe Jugendliche fällt heute in Ohnmacht, wenn einem Huhn der Kragen umgedreht wird.

Ein Hund ist kein Mensch. Beispielsweise ist es artfremd, wenn ein Hundebesitzer seinem Rüden das Aufschlecken von Urin von Hündinnen mit menschlichem Grausen unterbindet. Eine Hunderasse ist kaum mit der anderen zu vergleichen. Ein Hund ist nicht gleich Hund. Hündinnen sind in der Regel weicher und leichter abzurichten als Rüden.

Es gibt kaum oder nur schwer erziehbare Kopfhunde, so genannte geborene Rudelführer, die nur durch intensivste Konsequenz zum Jagdgebrauchshund ausgebildet werden können und immer wieder daran erinnert werden müssen, wenn sie Gehorsam verweigern und sich dabei etwa im Straßenverkehr oft selbst gefährden.

Wenn nach einem Kommando „Platz“ eine unmittelbare Reaktion fehlt, lernt der Hund eben vielleicht erst auf den siebenten Befehl „Platz“ zu gehorchen.

Kein Jäger, sondern der Verhaltensforscher Prof. Konrad Lorenz erklärt in seinem Werk „Wie sag ich's meinem Hunde“, dass Strafe einen Hund wie ein Blitz aus heiterem Himmel treffen muss, weil sie sonst sinnlos sei. Konrad Lorenz empfahl seinerzeit sogar noch den Strafschuss mit der Zwinge (Schleuder).

Gerade Hunde, die im heutigen Jagdbetrieb etwa ein Wildschwein stellen sollen, müssen im Arbeitseinsatz durchaus über vertretbare Aggressivität und Wildschärfe verfügen, die jedoch gegenüber Menschen, insbesondere Kindern nicht zum Ausbruch kommen darf.

Je nach Rasse ist der erfahrene Hundeführer durchaus auch mit aus Zucht und/oder Vorleben schwerer fährigen, nicht wesensfesten Hunden konfrontiert, welche wieder auf den richtigen Weg des Zusammenlebens mit Mensch und Tier gebracht werden müssen.

Andererseits nimmt jedoch der Tierschutz mit überzogenen Vorschriften die Möglichkeit der korrekten Jagdhundebildung ohne Verantwortung für die Folgen. Eiferer im Tierschutz beabsichtigen durch solche ständig zunehmende Behinderungen, die Jagd an sich in Frage zu stellen.

Ähnlich wie beim Polizei-, Lawinen-, Rettungs- und Drogenhund muss auch beim Jagdhund schon der Welpen- und Junghund langsam an seine künftigen Aufgaben als Arbeitshund herangeführt werden.

Dies beginnt etwa damit, dass man kleine Jagdhunde mit zuerst leisem, dann lauterem Klatschen und letztlich schwachen und dann allenfalls stärkeren Schüssen an diese gewöhnt, damit sie schussfest werden und sich im Jagdbetrieb nicht vor Schüssen fürchten. Letztlich verbinden Jagdhunde mit dem Schuss auch die dadurch anfallende, sie intensiv interessierende Beute.

Es wird zugestanden, dass zunächst ein Grundgehorsam mit Sitz, Platz und bei Fuß gehen, allenfalls ablegen bei einem Gegenstand, wie Rucksack oder Mantel bis zur Abholung durch den Hundeführer zu erlernen ist. Dabei kommt es noch zu keinem Wildkontakt.

Den Einsatz der hervorragenden Hundenase trainiert man zunächst mit einer Futterschleppe, indem man einen Futterbrocken an einer Schnur zieht und den Kleinhund diesen suchen und finden lässt. Das ist der erste Ersatz für eine künftige Hasenspur oder Rehfährte.

Jagdhunde sind jedoch Diensthunde im Jagdbereich und benötigen nach Überleitung von der Theorie zur Praxis als Spezialisten unbedingt eine Ausbildung mit und am Wild. Diese erfolgt ausschließlich im Rahmen der Jagdausbildung.

Letztlich kommt daher kein Hundeausbilder oder Hundeführer umhin seinem Freund die Arbeit am lebenden Wild und mit diesem beizubringen. Daher muss der Junghund hinaus in die Natur, um seine Nase in der jagdlichen Praxis einzusetzen. Der Vorstehhund muss erleben, wie Haarwild (etwa Fuchs oder Hase) und Federwild (etwa Fasan und Rebhuhn) riechen, um seine Anlagen zur Wildfindung

einsetzen zu können. Der Vorstehhund riecht Wild etwa bei der sog. Quersuche über einen Acker oder ein bewachsenes Feld und zeigt diesen Umstand seinem Hundeführer durch Erstarren in Vorstehhaltung an. Der dann herangekommene Jäger gibt den Befehl das Wild aus der Deckung zu stoßen, damit der Hase läuft oder der Fasan abstreicht. Der Hund hetzt (gemäß Tierschutzgesetz verboten) dann über Befehl des Jägers automatisch das Wildtier an, damit der Erlegungs- und anschließend der Apportiervorgang erfolgen kann. Wenn ein Stück schlecht getroffen ist, was vorkommen kann, muss der Jagdhund dieses so lange hetzen (gemäß Tierschutzgesetz verboten), bis es vom Jäger im Interesse des Tierschutzes von seinen allfälligen Qualen erlöst werden kann.

Analog werden wasserfreudige Jagdhunde zum Aufspüren von Wild im Schilf oder sonstigen Uferbewuchs ausgesandt und damit eigentlich auf Wild gehetzt (nach dem Tierschutzgesetz verboten) um es vor die Flinte des Jägers zu bringen. Auch hier wird der Jagdhund eingesetzt allenfalls schlecht getroffene Wasservögel (etwa Enten und Gänse) auf ihrer auf der Wasseroberfläche hinterlassenen Duftspur bis in die Deckung zu verfolgen (Hetzvorgang - nach dem Tierschutzgesetz verboten) und zu apportieren. Der Junghund muss im Training mit aufgezogenen Enten das Verhalten und die Tricks von Enten, welche vielfach abtauchen und an ganz anderer Stelle wieder auftauchen, kennen lernen, um darauf reagieren zu können. Die Arbeit an der lebenden Ente erfolgt tierschutzgerecht, sohin ausschließlich nach konkreten vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) zu genehmigenden Prüfungsordnungen.

Diese Darstellung erfolgt deshalb so umfassend, weil eine korrekte und umfassende Ausbildung von Jagdhunden in Erfüllung der landesjagdgesetzlichen Haltungspflicht unter Strafsanktion jagdfachlich völlig unmöglich ist, ohne einen Jagdhund im Rahmen der Ausbildung mit Wildtieren in Kontakt zu bringen, sohin auch auf ein Wildtier zu hetzen, was nach dem Bundetierschutzgesetz seit 1.1.2008 verboten wäre.

Festzuhalten ist noch, dass auch ein bereits ausgebildeter und sogar geprüfter und sogar prämierter Jagdhund im Verlauf seines Lebens, etwa wie ein Sportler weiterhin üben und seine Fähigkeiten festigen muss. Auch der bereits ausgebildete Jagdhund wird daher ständig weiter trainiert und im Jagdbetrieb geschult.

Österreich verfügt mittlerweile über ein weltweit führendes Tierschutzgesetz. Es gibt etwa Mindesthalteflächen für Tiere, hingegen nicht für Gastarbeiter.

Die Vermenschlichung tierischer Bedürfnisse ist naturfremd. Nach dem Naturgesetz „Fressen und gefressen werden“ werden Tiere gehetzt und wohl auch in Angst versetzt, wenn Beutegreifer, wie Bär, Wolf, Luchs und Fuchs, aber auch Kleinraubtiere wie Marder, Iltis, Wiesel u.a., schließlich auch Greifvögel ihre Beute verfolgen und oft nicht wirklich sofort tödend nutzen. Kein Jagdhund kann einem gesunden Wildtier wirklich gefährlich werden, was diese auch wissen. Wildtiere können daher durchaus mit jagdlichen, durchaus tierschutzgerechten Ausbildungserfordernissen leben, ohne etwa durch die Verfolgung oder Hetze durch einen Jagdhund seelischen Schaden zu nehmen.

Wir sollten daher nicht Gefahr laufen wenigen naturfernen Extremisten zu folgen und legale menschliche Nutzungsformen, die auch zur Erhaltung der Lebensräume unbedingt erforderlich sind, durch überschießende Regelungen zu behindern und zu zerstören.

Jagdausübung sowohl mit auszubildenden als auch fertig durchgearbeiteten Jagdhunden ist jedenfalls Teil der Jagd, da diese ausschließlich im Jagdgebiet, in der Regel mit der Waffe, nach den jagdgesetzlichen Vorschriften, sohin zu den gesetzlichen Jagdzeiten der einzelnen Wildarten oder mit Ausnahmegenehmigung und mit gültiger Jagdkarte des Jägers erfolgt.

Die Ausbildung des Junghundes und die Fortbildung des Jagdhundes ist nach meiner Beurteilung auch in meiner Funktion als allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Jagdwesen als Teil der Jagd anzusehen. Da Jagd weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer verblieben ist, kann die Bundesgesetzgebung nicht in diesen den Ländern vorbehaltenen Bereich eingreifen und Jagdhundausbildung dem Bundestierschutzgesetz unterstellen.

Der Normadressat des Bundesgesetzgebers hat nach der unbefriedigenden unklaren Rechtslage derzeit die freie Wahl, ob er/sie die Vorschriften und Einschränkungen des TSchG übertritt und sich mit der Ausbildung eines gebrauchsfähigen Jagdhundes einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 Abs. 1 Zif. 1 TSchG und damit einer Strafdrohung bis zu € 7.500,- im Wiederholungsfall €15.000,- aussetzt, oder ob er unter Einhaltung der Vorschriften des TSchG keinen gebrauchsfähigen Jagdhund ausbildet und damit ohne korrekte Ausbildung mangels Nachsuchen gegen die Weidgerechtigkeit verstößt und sich einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz aussetzt.

Das TSchG versucht mit einer Herausnahme der Jagdhundausbildung aus dem Jagdbetrieb durch Übernahme in den Tierschutzbereich die existierenden jagdgesetzlichen Vorschriften der Bundesländer zu unterlaufen.

Hierdurch wird das ganze Jagdwesen in Österreich erschüttert und eine weid- und tierschutzgerechte Jagd mangels jagdlicher Ausbildungsmöglichkeiten von Jagdhunden am lebenden Wild unmöglich gemacht.

Jagdhundausbildung, Jagdhundeprüfung und Jagdhundeführung erfolgen daher insgesamt ausschließlich im Jagdbetrieb und sind daher nicht den Vorschriften des Bundestierschutzgesetzes zu unterwerfen.

Das Verbot auszubildende Jagdhunde im Jagdbetrieb am und im Kunst- und Naturbau, im Wasser auf die lebende

Ente, auf der Wildspur oder Wildfährte nach den Verboten des TSchG einzusetzen, stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht, bzw. das Recht über einen ausgebildeten Jagdhund zu verfügen und dadurch in Einzelfällen durch den Jagdhund auch das geldwerte Lebensmittel Wildbret entsprechend sicherzustellen bzw. zu bergen, dar.

Die Landesjägermeister haben daher als Vertreter der Landesjagdverbände als Mitglieder der Zentralstelle der österr. Landesjagdverbände auf ihrer Frühjahrskonferenz am 11.4.2008 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Arbeit mit dem Jagdhund, sohin auch die Ausbildung, in einem Jagdgebiet, auf einer Fläche, wo die Jagd nicht ruht, mit gültiger Jagdkarte. Stellt zweifelsfrei „Ausübung der Jagd“ dar. Diese Jagdausübung wird durch das jeweilige Landesjagdgesetz geregelt.“

Bei meinen Ausführungen habe ich mich primär auf das Jagdhundewesen beschränkt. Die 2. TierhaltungsVO enthält auch Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen u.a. zur Ausübung der Beizjagd. Gerade der Freiflug eines Greifvogels und seine freiwillige Rückkehr zum Falkner sind als optimale Bestätigung der positiven Mensch-Tier-Beziehung anzusehen. Auch in diesem Ausbildungsbereich kann es allenfalls zu Problemen kommen.

Sohin ist zu hinterfragen, in wieweit diese Bevormundung des Landesgesetzgebers durch den Bundesgesetzgeber als unzulässiger Eingriff in das Gesetzgebungs- und Vollziehungsrecht der Länder als Jagdgesetzgeber zu werten ist. Haltung und Ausbildung von seit Jahrhunderten im Jagdbereich eingesetzten Tierarten wie Jagdhund, Greifvögel, Frettchen, u.a. stehen im engen Zusammenhang zum Jagdwesen an sich.

Wir befinden uns im sogenannten positiven Kompetenzkonflikt, wenn sowohl Tierschutz/Bund als auch Jagd/Länder die Zuständigkeit für den Bereich „Jagdhundausbildung“ für sich reklamieren. Es wird und muss eine Klarstellung durch den Verfassungsgerichtshof geben, wobei solche Verfahren üblicher Weise mehrere Jahre dauern.

Übrig bleibt bis dahin der Normadressat, wir Jäger, die bis zu einer Klarstellung mit dem Risiko leben müssen, so oder so gestraft zu werden.

Es gibt entsprechende Rechtsschutzversicherungen der Landesjagdverbände und des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes. Wenden Sie sich an Ihre Interessenvertretung, damit wir im Anlassfall mit allen zur Verfügung stehenden Argumenten helfen und einschreiten können.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!